



Sönke Fock
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Hamburg

Steuerberaterkammer Hamburg
Kurze Mühren 3
20095 Hamburg

Hamburg, 16. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 153. Sitzung am 13. März 2020 den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld – Drucksache 19/17893** – unverändert angenommen.

Um Ihnen Rechts- und Arbeitssicherheit zu geben, möchte ich Sie heute über die Regelungen zum Kurzarbeitergeld informieren.

Kurzarbeit ist möglich, wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern muss. Hauptziel ist es, bei vorübergehenden Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Folgende wesentliche Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. erheblicher Arbeitsausfall mit **Entgeltausfall**
2. mind. ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin ist im Betrieb beschäftigt
3. es müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. ungekündigte versicherungspflichtige Beschäftigung)
4. der Arbeitsausfall wurde unverzüglich **schriftlich** bei der Agentur für Arbeit angezeigt (in dem Monat, in dem der Arbeitsausfall beginnt).

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist
3. im Betrieb im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mind. **10 Prozent** der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein **mehr als 10 Prozent** vermindertes Arbeitsentgelt erzielt.

Kurzarbeitergeld berechnet sich aus dem Nettoentgelt. Es beträgt in der Regel 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. **Neu ist,**

dass die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet werden können.

Das Kurzarbeitergeld wird auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung gezahlt. Dieser Leistungsantrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraum) in dem die Tage liegen, für das Kurzarbeitergeld beantragt wird. **Neu ist, das Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer gezahlt werden kann.**

Ich hoffe, dass Ihnen diese erste Info bei Ihre täglichen Arbeit unterstützt.

Bei grundsätzlichen Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an: Hamburg.BGF@arbeitsagentur.de und bei konkreten Informationsbedarfen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer: **0800 45555 20.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Sauer". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the first part of the name.